

# Zur Reichskirchenpolitik Papst Benedikts XIV.

Von RUDOLF REINHARDT

Ein wichtiger Einschnitt in der Reichsgeschichte des 18. Jahrhunderts waren Wahl und Regierung Kaiser Karls VII. aus dem Hause Wittelsbach. Die Bedeutung lag weniger in der unmittelbaren Wirkung als in den Intentionen, die hier sichtbar wurden. Man wollte die Verbindung, die von vielen als zu dicht empfundene Verbindung zwischen Kaisertum und Habsburg lösen und die überfällige Reichsreform endlich in Angriff nehmen. Zwar wurden die wohlmeinenden „Patrioten“ später in ihren Hoffnungen gründlich enttäuscht; dies ändert aber nichts an der ursprünglichen Absicht. Von Anfang seiner Kandidatur an richtete Karl Albrecht von Bayern ein besonderes Augenmerk auf die Reichskirche. Diese verfügte über ein bedeutendes politisches und militärisches Potential (es soll nur an die drei Stimmen der geistlichen Kurfürsten erinnert werden). Der Wittelsbacher mußte versuchen, bei fälligen Vakanzten den österreichischen Einfluß auszuschalten und seine Leute auf die freien Bischofsstühle zu bringen.

Das Wahlrecht für alle reichsunmittelbaren Erz- und Hochstifte lag bei den Domkapiteln. Diese wachten eifersüchtig über die formale Freiheit ihrer Wahlen. Doch hatte sich auch die dynastische Politik dem verfeinerten kanonistischen Gewissen der Domherren angepaßt. Ein Weg fürstlicher Wahlbeeinflussung ging über den Heiligen Stuhl in Rom. Man war auf die päpstliche Gunst besonders angewiesen, wenn der Bewerber nicht „wählbar“ war. Dann konnte er vom Kapitel (mit zwei Drittel der Stimmen) „postuliert“ und vom Papst „admittiert“ werden. Eine andere Möglichkeit war ein sogenanntes Eligibilitätsbreve<sup>1</sup>, in dem der Kandidat für wählbar erklärt wurde; er brauchte dann nur die einfache Mehrheit. Diese Wählbarkeitsbrevens stellte der Heilige Stuhl aus. Er hatte dadurch oft entscheidenden Einfluß auf den Ausgang der Bischofswahlen in Deutschland.

Es soll nun untersucht werden, wie Rom in den Jahren 1740—1745, also während der Kandidatur und Regierungszeit Karls VII., von seinem Recht Gebrauch machte, um die Wahlen der Reichskirche und dadurch die Positionen der beiden Parteien in Deutschland zu beein-

<sup>1</sup> H. E. Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation, 1648—1803 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 97/98), Stuttgart 1921, S. 56—63.

flussen. Wir stützen uns dabei auf die Akten der Konsistorialkongregation (*Acta Congregationis Consistorialis*) und die Register des Brevensekretariates; beide Behörden waren für die Ausfertigung der Eligibilitätsbrevens zuständig<sup>2</sup>. Für Karl VII. waren solche Breven von besonderer Bedeutung. Er hatte, im Gegensatz zu seiner habsburgischen Rivalin<sup>3</sup>, unter den engsten Verwandten auch Geistliche, seine Brüder Clemens August und Johann Theodor<sup>4</sup>. Beide konnten nicht ohne Indult gewählt werden, da sie bereits Bischöfe waren: Clemens August in Köln, Münster, Paderborn, Hildesheim, Osnabrück, dazu Hochmeister des Deutschen Ordens und Fürstpropst von Berchtesgaden. Dagegen hatte es Johann Theodor nur zu zwei Hochstiften gebracht, zu Regensburg und Freising. Nicht als ob er bescheidener gewesen wäre als der kurfürstliche Bruder in Köln; seine Kandidaturen auf weitere Reichsstifte waren allesamt am Widerstand des Wiener Hofes gescheitert<sup>5</sup>, den er durch seine Politik, vor allem durch seine Haltung zur Pragmatischen Sanktion über die österreichische Erbfolge, gründlich verärgert hatte. Der unsichere und leicht beeinflussbare Clemens August schied für den neuen Kaiser praktisch aus. 1742 stimmte er in Frankfurt für seinen Bruder; er kam aber in der folgenden Zeit wieder stark unter den Einfluß der österreichischen Diplomatie<sup>6</sup>. Auch wäre bei ihm,

<sup>2</sup> W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts*, III/1, Wien/München 1959, S. 147, 162. Die Eligibilitätsbrevens für Weihbischöfe brauchen in diesem Zusammenhang nicht behandelt werden; sie wurden jeweils ohne Schwierigkeiten gewährt. Es bewarben sich: Johannes Graf v. Wolkenstein, Weihbischof von Trient, und Ferdinand Josef v. Sarenthein, Weihbischof von Brixen, beide für das Hochstift Brixen (Vatikanisches Archiv, *Acta Congreg. Consistorialis*, 1743 Juli 3). — Ferner: Otto Heinrich v. Eck, Weihbischof von Ölmütz, für dieses Hochstift. Er hatte schon am 11. August 1738 ein Breve erhalten, dieses aber ohne Erfolg bei der letzten Wahl (1739) vorgelegt (gewählt wurde Jakob Ernst v. Lichtenstein). Er hat nun Zweifel an der Gültigkeit für die nächste Wahl und bittet deshalb um Neuausfertigung. Diese wird gewährt (a. a. O., 1745 Juni 18).

<sup>3</sup> Die Habsburger konnten seit 1665 keine Prinzen mehr für die Prälaturen in der Reichskirche abstellen; einen gewissen Ersatz bildeten für einige Zeit die verschwägerten Prinzen der Häuser Pfalz-Neuburg und Lothringen. (Feine, *Besetzung* 317 f.).

<sup>4</sup> Christian Häutle, *Genealogie des ... Stammhauses Wittelsbach*, München 1870, S. 78, 80; Albert Haemmerle, *Die Canoniker des hohen Domstiftes zu Augsburg bis zur Saecularisation*, Privatdruck o. O. 1935, 17 (Johann Theodor).

<sup>5</sup> Augsburg 1714—1740 (R. Reinhardt, *Untersuchungen zur Besetzung der Propstei Ellwangen seit dem 16. Jahrhundert*, in: *Ellwangen 764—1964, Beiträge und Untersuchungen zur Zwölfhundertjahrfeier*, Ellwangen 1964, I 316—378, 350). — Ellwangen 1732 (a. a. O. 347 ff.). — Mainz 1732 (Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Staatskanzlei Vorträge 1732 April 16, 29). — Worms 1732 (a. a. O.). — Hochmeister des Deutschen Ordens 1732 (a. a. O.). — Eichstätt 1736 (Feine, *Besetzung* 328).

<sup>6</sup> M. Braubach, *Die österreichische Diplomatie am Hofe des Kurfürsten*

dem Bischof von „Fünfkirchen“, jede weitere Kumulation als Ärgernis empfunden worden. Dagegen bewährte sich Johann Theodor als treuer Parteigänger. Er war deshalb in der Folgezeit des öfteren wittelsbachischer Kandidat bei fälligen Wahlen in der Reichskirche. Wie stand Rom nun zu den bayerischen Plänen?

Seit 1740 war Prosper Lambertini als Benedikt XIV. Papst. Er neigte politisch nach Frankreich. Deshalb unterstützte er auch die französischen Pläne über eine Umorientierung des deutschen Kaisertums nach dem Tode Karls VI. Daß er in Frankfurt offen für den Wittelsbacher gegen Franz von Toscana arbeiten ließ, ist längst bekannt<sup>7</sup>. (Die Gründe spielen hier keine Rolle.) Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß der Nuntius in Wien unterdessen schlecht und recht versuchen mußte, den dortigen Hof bei guter Laune zu halten.

Die Frage nach der Reichskirchenpolitik Benedikts XIV. ist besonders delikate, da sein Vorgänger Clemens XII. 1731 mit großem Nachdruck für die Konsistorialkongregation und das Brevensekretariat ein „*Motu proprio*“ erlassen hatte<sup>8</sup>, durch das er den Bistumskumulationen in Deutschland steuern wollte. Näherhin hatte der Papst bestimmt: Eligibilitätsbreven dürfen nur ausgefertigt werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Oberstes Gesetz sind stets „*bonum et utilitas*“ der betreffenden Kirche. Hat ein Bischof bereits zwei Bistümer, so darf ihm eine Breve nur unter der Bedingung gegeben werden, daß er im Falle einer erfolgreichen Wahl auf eines der Bistümer („*quam maluerit*“) verzichtet. Ein Bischof mit drei und mehr Hochstiften kann überhaupt kein Breve mehr erhalten. — Diese Bestimmungen spielten in der folgenden Zeit eine große Rolle. Unter Clemens XII. waren sie peinlich eingehalten worden. Auch seine Nach-

Klemens August von Köln 1740—1756, in: Ann. hist. Ver. Niederrhein, 111 (1927) 1—80; 112 (1928) 1—70; 114 (1929) 87—136; 116 (1930) 87—135; 111, 53 ff.; 112, 1 ff.; ders., Kurköln. Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte, Münster 1949, 257—269 („Ein Bruderzwist im Hause Wittelsbach“); ders., Clemens August, Herzog von Bayern, Neue Deutsche Biographie III (1957) 282.

<sup>7</sup> Aus der Literatur: K. Th. Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII., Nördlingen 1877; P. A. Kirsch, Zum Verhalten des Päpstlichen Stuhles bei der Kaiserwahl Karls VII. und Franz' I. im Jahre 1742 und 1745, Hist. Jahrbuch 26 (1905) 43—83; L. Just, Die römische Kurie und das Reich unter Kaiser Karl VII. (1740—1745), Hist. Jahrbuch 52 (1932) 589—400; J. Wodka, Kirche in Österreich, Wien 1959, 297; F. X. Seppelt, Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zur Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts, Band 5, neu bearb. von G. Schwaiger, München 1959, 440 ff.; nur L. v. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, XVI, 1 Freiburg i. Br. 1951, 55 ff. versucht die Politik des Papstes, die diesem nach dem Wechsel 1745 große Schwierigkeiten bringen mußte, abzuschwächen und Benedikt XIV. als Freund Österreichs darzustellen.

<sup>8</sup> Der Verf. bereitet einen kritischen Neudruck samt einer Untersuchung der Reichskirchenpolitik unter Clemens XII. vor.

folger übernahmen sie. Noch die beiden letzten Kurfürsten des Reiches, Clemens Wenzeslaus von Sachsen (1739—1812)<sup>9</sup> und Karl Theodor von Dalberg (1744—1817)<sup>10</sup>, mußten sich damit auseinandersetzen. Benedikt der XIV. selbst druckte 1755 das „*Motu proprio*“ samt einem dazugehörigen „*Monitum*“ ab, und zwar an einer Stelle, wo man es nicht vermuten würde, in seinen berühmten „*De Synodo Dioeciesana libri tredecim*“<sup>11</sup>. Er begründet dies: „*Haec typis impressa, quantum scire potuimus, cum nundum fuerint, optimum esse ducimus hic ea inserere, ut perpetua eorum memoria servetur, et ut executioni opportune mandentur.*“ Wie verhielt er sich aber während der bayerisch-österreichischen Auseinandersetzungen im Reich?

Einen ersten Antrag behandelte die Konsistorialkongregation am 13. April 1741, also geraume Zeit vor der Kaiserwahl in Frankfurt. Johann Theodor bat um ein Generaleligibilitätsbrevé „*ad unam ex quibuscumque ecclesiis Germaniae*“<sup>12</sup>. Unterstützt wurde das Gesuch durch eine Interzession seines Bruders Karl Albrecht. Anlaß des bayerischen Vorstoßes waren geheime Nachrichten über Unpäßlichkeiten des Franz Georg von Schönborn<sup>13</sup>. Dieser war Erzbischof von Trier und Fürstpropst von Ellwangen. Beide Kirchen sollten für Bayern gesichert werden, Trier seiner Kurstimme, Ellwangen der reichen Einkünfte wegen. Wie entschied die Kongregation? Der Vortrag des Sekretärs war sehr entgegenkommend<sup>14</sup>. Zunächst wurde auf die großen Verdienste des katholischen Hauses Bayern im Kampf gegen die Häretiker und für den Heiligen Stuhl hingewiesen. Damit war in diesem Gremium immer Eindruck zu machen. Konkreter war der Hinweis auf die

<sup>9</sup> H. Raab, Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit (1739—1812), Band 1, Freiburg i. Br. 1962, 159, 286 ff.

<sup>10</sup> Dalberg sollte 1787 nach seiner Wahl zum Koadjutor von Mainz und Worms auch in Konstanz Koadjutor werden. Pius VI. wollte ihm zunächst ein Wählbarkeitsbrevé nur zugestehen, wenn er eine der beiden Koadjutorien aufgebe. Nach längeren Verhandlungen verstand sich der Papst zur Bedingung, daß der Kandidat erst dann eines der Stifte („*quam maluerit*“) aufgeben muß, wenn er in allen zur Regierung gekommen ist. Pius VI. berief sich dabei ausdrücklich auf das „*Motu proprio*“ Clemens' XII. (Akten und Urkunden im Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 5 Konv. 31 und Abt. 82, Fasz. 1250—1258, bes. 1253.

<sup>11</sup> *Benedicti Papae XIV. De Synodo Dioeciesana libri tredecim*, Romae 1755, 497 f. In der älteren Ausgabe (*De Synodo Dioeciesana libri octo*, Romae 1748) waren die beiden Erlasse nicht abgedruckt.

<sup>12</sup> VA Acta Congreg. Consist. 1741, I 38—43, 121 f.

<sup>13</sup> Die Nachrichten aus Trier sollten streng geheimgehalten werden (Reinhardt 365 Anm. 358). Trotzdem erfuhr auch der österreichische Gesandte in Augsburg, Graf Cobenzl, schon nach kurzer Zeit davon (Wien HHStA Staatskanzlei Berichte a. d. Reich 19, 1741 Juni 9: Gefahr, daß Johann Theodor oder ein anderes „bayerisches Subjekt“ sich durchsetzt; bei den Wahlvorbereitungen können der Kf. von Mainz und die Familie v. Eltz Österreich „an die Hand gehen“).  
<sup>14</sup> Entwurf zum Vortrag VA Acta Congreg. Consist. 1741, I 38 f.

politische Situation („il tempo praesente della vacanza dell'Impero“): Ein Haus, das drei Kurstimmen hat (Bayern, Köln, Pfalz), verdient besondere Rücksicht.

Der Sekretär unterließ es nicht, die Herren auch auf die „maggiore premura“ des Kurfürsten zu München in dieser Sache hinzuweisen. Er schlug deshalb vor, dem Papst die Gewährung der Bitte anzuraten. Nach dem „Motu proprio“ von 1731 mußte dem Breve aber die Bedingung, Regensburg oder Freising aufzugeben, beigefügt werden. Auch hier fand sich ein Ausweg. Der Sekretär stellte fest: Regensburg ist eine arme Diözese<sup>15</sup>. Man muß deshalb damit rechnen, daß Johann Theodor dieses Stift aufgibt. Andererseits werden in dieser Stadt die Reichstage abgehalten. Dadurch kommen viele Gesandtschaften der Häretiker in die Stadt. Deshalb ist ein mächtiger Bischof für den Schutz der heiligen Religion notwendig! — Wieder war jenes Stichwort gefallen, das die Herren der Kongregation milde stimmen mußte. Zwar lehnten sie eine klare Zusage zunächst ab: Der Papst möge entscheiden, wenn Johann Theodor tatsächlich gewählt sei. In Wirklichkeit war die Entscheidung schon gefallen. Dies zeigen der Vortrag des Sekretärs und die Argumente der Mitglieder, besonders bei einem Vergleich mit den Verhandlungen in ähnlichen Fällen. Jedes Wort war hier vom Bemühen bestimmt, das Wohlwollen des künftigen Herren in Deutschland zu gewinnen.

Eine Einschränkung wurde gemacht: Der Herzog mußte die Kirchen namentlich benennen, für die das Indult ausgestellt werden sollte<sup>16</sup>. Die Kongregation dachte an drei bis vier Stifte. Johann Theodor und sein Bruder in München entschieden sich für Trier, Eichstätt, Passau und Ellwangen; die Fürstpropstei Ellwangen wollte man aber nur unter der Bedingung beigefügt wissen, daß ihr Besitz gegebenenfalls den Erwerb eines dritten Bistums nicht unmöglich mache<sup>17</sup>. Die getroffene Auswahl war schlecht. Von den angegebenen Stiften wurde in den nächsten Jahren keines vakant. Dagegen starb am 17. August 1743 Hugo Damian Kardinal von Schönborn, Bischof von Speyer und Konstanz. Deshalb mußte man sich hier engagieren. K o n s t a n z hatte wenig Einkünfte und war arm. Doch hob das mit dem Hochstift verbundene Ausschreibeamt im Schwäbischen Reichskreis den Mangel auf. Es zeigte sich bald, daß gerade in diesem Kapitel die Aussichten schlecht waren, zumal kein Eligibilitätsbreve vorgelegt werden konnte<sup>18</sup>. Man

<sup>15</sup> Regensburg galt als „schlechtes Bistum“ (Raab, Sachsen 195).

<sup>16</sup> Beschluß der Kongregation: „Dilata est ad mentem, mens autem est, quod declaret Ecclesias, ad quas quaerit Indultum Eligibilitatis.“ — Die bayerischen Akten zu diesem Antrag liegen in München, Geheimes Staatsarchiv Kasten schwarz 3277.

<sup>17</sup> Vgl. München a. a. O.

<sup>18</sup> Die kaiserliche Regierung in Frankfurt wollte sich ursprünglich um ein Breve bemühen (München, Geh. Staatsarchiv Kschw 1976, 1743 Aug. 28); da man aber gleichzeitig auch in Speyer ein solches benötigte, verzichtete man auf einen Antrag. Wahrscheinlich sollte das Wohlwollen des römischen Hofes nicht zu sehr strapaziert werden.

verzichtete deshalb auf eine Kandidatur<sup>19</sup>. Mehr Erfolg versprach man sich in Speyer. Wieder ging ein Antrag auf ein Breve nach Rom. Dieses Gesuch wurde am 21. September in einer eigens einberufenen Sitzung der Konsistorialkongregation behandelt<sup>20</sup>. Auch Karl VII. hatte („premurissima“) durch seinen Kardinalprotektor Francesco Borghese anhalten lassen. Tatsächlich schlug die Kongregation dem Papst einstimmig und unter Hinweis auf „le circonstanze e la qualità della persona“ vor, das Breve zu gewähren<sup>21</sup>. Bei der Ausfertigung wurde ausdrücklich durch eine Klausel die Bedingung Clemens' XII. aufgehoben und Johann Theodor schon jetzt für den Fall der Wahl die Retention der beiden Bistümer Freising und Regensburg erlaubt<sup>22</sup>. Die Kurie fand sich zu diesem Zugeständnis bereit, obwohl sie vom Interesse des Trierer Erzbischofs am Hochstift Speyer erfahren hatte<sup>23</sup>. Franz Georg von Schönborn verfolgte aber, trotz seiner Kurstimme für Karl Albrecht von Bayern, eine neutrale, wenn nicht austrophile Politik, soweit die exponierte Stellung des Erzstiftes dies zuließ. Den verlockenden Angeboten der französisch-bayerischen Partei gegenüber verhielt er sich betont reserviert<sup>24</sup>. Fast wäre Schönborn auch ohne Breve Nachfolger seines Bruders geworden, obwohl die Bayern und Franzosen für Johann Theodor „grandi maneggi“ machten<sup>25</sup>. Von den 14 Speyerer Dom-

<sup>19</sup> In Konstanz hatte Österreich eine starke Partei. Zudem entstammten die meisten Domherren der Reichsritterschaft. Diese waren sich, bei aller Verschiedenheit der politischen Ansichten, im Widerstand gegen eine fürstliche Kandidatur einig. Selbst die Bewerber aus den oberschwäbischen Grafenfamilien bekamen die ständische Rivalität zu spüren. Deshalb verzichtete Herzog Johann Theodor bald auf eine eigene Kandidatur; Bayern unterstützte dafür den Grafen Johann Ferdinand von Waldburg-Wolfegg. Maria Theresia ließ offen mit Repressalien gegen das Domkapitel, das seinen Sitz in der österreichischen Stadt Konstanz hatte, drohen; dadurch konnte sie nach einer langen und harten Wahl ihren Favoriten Kasimir Anton v. Sickingen durchsetzen.

<sup>20</sup> VA Acta Congreg. Consist. 1743, 413 f. (Sept. 21).

<sup>21</sup> A. a. O. Im Protokoll wird vermerkt, daß der Papst nicht geneigt sei, derartige Breven auszustellen. Hätten die Mitglieder der Kongregation einstimmig dem bayerischen Antrag zugestimmt, wären sie sich nicht über die wirklichen Gesinnungen Benedikts XIV. im klaren gewesen?

<sup>22</sup> VA Segreteria dei brevi 3387, 474/478.

<sup>23</sup> VA Segretaria di Stato, Colonia 136 A, 122 f., 1745 Sept. 8.

<sup>24</sup> H. Göring, Die auswärtige Politik des Kurfürstentums Trier im 18. Jahrhundert, vornehmlich unter Franz Georg v. Schönborn (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 54), Heidelberg 1922, 48 f.; F. Schäfer, Lothar Friedrich v. Nalbach. Sein Wirken für den Kurstaat Trier als Weihbischof (1691—1748), Würzburg 1936, 70 f.; H. Raab, Franz Georg, Graf von Schönborn, Neue Deutsche Biographie 5 (1961) 370 f.

<sup>25</sup> VA Segr. di Stato, Colonia 136 A, 136 (Okt. 28). Zu dieser Wahl vgl. auch F. X. Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer, 2. Band Speyer 1854, 666 ff., L. Stamer, Kirchengeschichte der Pfalz, III 2 Speyer 1959, 116 f.

herren erhielt Franz Georg 9 Stimmen; die Partei konnte aber keinen weiteren Anhänger gewinnen und damit die für eine Postulation notwendigen zwei Drittel nicht erreichen. Schließlich einigte sich das Domkapitel am 4. Wahltag auf Franz Christoph von Hutten, den späteren Kardinal<sup>26</sup>.

Durch den Mißerfolg in Speyer hatte Johann Theodor von Bayern aber freie Hand, als am 5. Dezember (endlich) der Bischof von Lüttich, Georges Luis de Berghes, starb. Die Mächte und deren Kandidaten hatten sich seit längerer Zeit für diesen Fall vorbereitet<sup>27</sup>. Der Prinz von Bayern begann sofort mit den unmittelbaren Wahlvorbereitungen<sup>28</sup>. Für ihn arbeiteten sein kaiserlicher Bruder und Frankreich. Das einträglische Hochstift, jahrzehntelang eine Erbdomäne der bayerischen Kirchenpolitik<sup>29</sup>, sollte wieder zurückerobert werden. Der Kardinalstaatssekretär gewährte ohne Anstände ein Wählbarkeitsbreve. Allerdings war diesmal die Stellungnahme der Kurie nicht so eindeutig, da am gleichen Tag auch dem Augsburger Bischof, Joseph Landgraf von Hessen, ein Breve für Lüttich gegeben wurde<sup>30</sup>. Hinter Hessen stand Österreich<sup>31</sup>. Schon 1740 hatte sich der Landgraf in Augsburg mit österreichischer Unterstützung gegen eine starke bayerische Partei, die Johann Theodor wählen wollte, durchsetzen können<sup>32</sup>. Die Lage in Lüttich war zunächst ungeklärt. Beide Parteien waren gleich stark. Der frühe Wahltermin (27. Januar) wurde als erster Sieg der

<sup>26</sup> VA Segr. di Stato, Colonia 136 A und 135, 1743 Nov. 10. und 17. Über Hutten vgl. K. Lutz, Art.: Franz Christoph v. Hutten, Lexikon für Theologie und Kirche 5 (1960) 550 f.

<sup>27</sup> Kurze Zeit zuvor hatte Josef Landgraf von Hessen seine Residenz in Lüttich genommen; ohne Zweifel hatte er am Ägidienkapitel teilgenommen, um sich das aktive Stimmrecht für das kommende Jahr zu sichern. Anschließend blieb er noch einige Zeit im Bad von Aachen (VA Segr. di Stato, Colonia 136 A, 122 f., 132 f.; Sept. 8, Okt. 15). Am 10. November berichtete der Kölner Nuntius, Johann Theodor von Bayern habe „gelosia“ auf Lüttich. Der Herzog hielt sich um diese Zeit bei seinem Bruder Clemens August auf.

<sup>28</sup> Berichte in VA Segr. di Stato, Colonia 135 und 136 A. Die Darstellung bei Braubach, Diplomatie 112, 14–17, kann dadurch an einigen Stellen ergänzt und berichtigt werden.

<sup>29</sup> Feine, Besetzung 321.

<sup>30</sup> VA Segr. dei brevi 3387, 573, 1743 Dez. 26, Anweisung des Staatssekretariates an das Brevensekretariat. Über Joseph Landgraf v. Hessen vgl. P. Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg, Band 4 Augsburg 1815, 449 bis 497; M. Braubach, Kölner Domherren des 18. Jahrhunderts, „Zur Geschichte und Kunst im Erzbistum Köln“, Festschrift für Wilhelm Neuß, Köln 1960, 233 bis 258, 253 f.; Haemmerle 98.

<sup>31</sup> Vgl. auch Instruktion der österreichischen Staatskanzlei für Karl Graf v. Cobenzl, 1742 April 22, in Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Staatskanzlei Instruktionen 3: „Ist ganz für das erzherzogliche Interesse gestimmt.“

<sup>32</sup> Reinhardt 350 Anm. 236.

österreichischen Gruppe gewertet<sup>33</sup>. Als aber Clemens August von Bayern, der übrigens auch von Maria Theresia unterstützt worden war, „umfiel“ und zu seinem Bruder überging, war die Wahl entschieden. Johann Theodor wurde einstimmig gewählt<sup>34</sup>. Da die Kurie den Kandidaten beider Parteien Wählbarkeitsbrevien ausgestellt hatte, wäre in Lüttich ein Sieg der österreichischen Partei durchaus möglich gewesen. Trotzdem war auch hier Bayern bevorzugt worden. In seinem Breve hatte das Staatssekretariat durch eine Klausel abermals die Bestimmungen Clemens' XII. über die Bistumskumulation in Deutschland außer Kraft setzen lassen<sup>35</sup>.

Eindeutiger war eine weitere Entscheidung der Konsistorialkongregation vom März 1744<sup>36</sup>. Der Kurfürst von Mainz, Johann Friedrich Karl von Ostein, bat um ein Wählbarkeitsbrevie für eine beliebige Kirche in Deutschland („eveniente vacatione“), besonders aber für Würzburg und Bamberg. (In Würzburg war Ostein noch Domherr.) Diese beiden Kirchen hatte sein Onkel Karl Friedrich von Schönborn inne, der bereits 70 Jahre alt war. Ostein war ein entschiedener Parteigänger Österreichs; seine Wahl in Mainz (1743) war bemerkenswert, da Karl VII. ihm eine Exklusive erteilt hatte<sup>37</sup>. (Auch hier hatte man eine Kandidatur Johann Theodors erwartet.) Doch war der Druck der pragmatischen Armee, die in der Nähe der Bischofsstadt gelegen hatte, stärker gewesen. Osteins Antrag wurde der Kongregation zur Beratung überwiesen. Der Sekretär legte sich nicht eindeutig fest. Sein Vortrag schloß: „Consulendum S<sup>mo</sup> pro concessione Indulti Eligibilitatis pro Episcopatu Herbipolensi; sin minus dilata et habebitur ratio eveniente casu vacationis.“ Tatsächlich lehnten die Kardinäle den Antrag ganz ab. Ihr Votum war: „Negative“. Diese Entscheidung approbierte Benedikt XIV.<sup>38</sup>

<sup>33</sup> VA Segr. di Stato, Colonia 136 A, 166 f. (1744 Jan. 17). Man hatte nicht vor Ende Februar mit einer Neuwahl gerechnet.

<sup>34</sup> VA Acta Congreg. Consist. 1744, Febr. 11.

<sup>35</sup> VA Segr. dei brevi 5587, 572/574, 1743 Dez. 27, Minute.

<sup>36</sup> VA Acta Congreg. Consist. 1744 (März 13) 59, 65—66, 110—115. Als Grund seiner Bewerbung gab Ostein die Kriegsschäden im Erzstift an.

<sup>37</sup> E. Solf, Die Reichspolitik des Mainzer Kurfürsten Johann Friedrich Karl von Ostein von seinem Regierungsantritt (1743) bis zum Ausbruch des Siebenjährigen Krieges, Diss. Frankfurt 1936, 8; F. Wagner, Kaiser Karl VII. und die großen Mächte 1740—1745, Stuttgart 1938. Dazu überdies die Instruktion für den Grafen von Cobenzl, 1745 (falls der Kurfürst von Mainz „dermalen mit Todt abgehen sollte“), Konzept in Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Staatskanzlei Instruktionen 3 (sehr kompliziertes „Wahlssystem“; viele Bewerber innerhalb und außerhalb des Kapitels; im Kapitel bestehen 6 „Fraktionen“; die Osteinsche hat nur 3 Stimmen).

<sup>38</sup> Original des Vortrages VA Acta Congreg. Consist. 1744, 65 f. Nach einer Bemerkung a. a. O. 109 soll Ostein 1748 ein Breve für Worms und Würzburg erhalten haben; inzwischen war Würzburg allerdings nach dem Tode

Ein ähnliches Schicksal hatte im September desselben Jahres ein neuer Antrag des Bischofs von Augsburg<sup>39</sup>. Der Landgraf bat um ein Breve für die Fürstpropstei Ellwangen. Auch dieses Gesuch wurde abgelehnt und dem Papst überhaupt nicht vorgelegt. Die Gründe klingen ganz überzeugend: Ellwangen ist eine sehr einträgliche Propstei<sup>40</sup>, reicher als viele deutsche Hochstifte<sup>41</sup>. Da auch Augsburg eine gute Dotation hat, liegt kein Grund für ein Breve vor. Den Hinweis, Ellwangen sei schon öfters uniert gewesen<sup>42</sup>, kann man nicht

Schönborns 1746 mit Anselm Franz von Ingelheim besetzt worden. Das Breve hatte eine lange Vorgeschichte, wir können hier nur skizzieren. Ostein hatte sich schon 1746, unterstützt vom Wiener Hof, vor der Würzburger Wahl um ein Wählbarkeitsbreve bemüht. Der Papst hatte es ihm verweigert, als Antwort auf das Verhalten des Kurfürsten — des „Meuchelmörders am Hl. Stuhl“ — bei der Kaiserwahl des vorangegangenen Jahres; der päpstliche Nuntius war auf Osteins Betreiben „in beleidigender Weise“ (Seppelt-Schwaiger V 443) von den Wahlverhandlungen ausgeschlossen worden, und zwar — nach Benedikt XIV. —, weil der Kurfürst nicht Kardinal geworden war. Erst 1748 erhielt der Kurfürst dann ein Breve für Würzburg und Worms, nachdem er eine vom Papst als hinlänglich betrachtete Erklärung über die Teilnahme der Nuntien bei den Kaiserwahlen abgegeben hatte. Das Breve für Ostein brachte Johann Theodor von Bayern auf, da er sich seit geraumer Zeit um ein neues Indult für Trier bemühte. Trotz allen Wohlwollens konnte sich der Papst nicht zu dieser Gnade bereitfinden, da er nunmehr auf den Wiener Hof Rücksicht nehmen mußte, mit dem er sich kurze Zeit zuvor versöhnt hatte (Ende Oktober 1748 wurde der Friede von Aachen geschlossen, der den Papst Österreich gegenüber isoliert hätte, falls es zu keinem Ausgleich gekommen wäre). Als der Bischof von Augsburg, Joseph Landgraf von Hessen, von den bayerischen Bemühungen hörte, bemühte er seinerseits sofort den kaiserlichen Kardinalprotektor; dieser verlangte vom Papst, dem Herzog kein Breve für Köln oder Trier zu geben (dazu Pastor XVI, 1 88—90; *Correspondance de Benoit XIV., précédée d'une introduction par Emile de Heeckeren*, Paris 1912, I 387, 448 f., 475; *Le lettre di Benedetto XIV al Card. de Tencin, Dai testi originali a cura di Emilia Morelli*, Vol. I 1740—1747, Rom 1955, 353, 364, 426, 437).

<sup>39</sup> VA Acta Congreg. Consist. 1744, 325—327, 346 f., 352—358.

<sup>40</sup> Man schätzte die Einkünfte auf jährlich 50 000 fl.

<sup>41</sup> Das typische Beispiel eines armen, verschuldeten Hochstiftes war Konstanz.

<sup>42</sup> In der Kongregation dachte man wohl an folgende Kumulationen:

- 1689—1694 Ludwig Anton v. Pfalz-Neuburg
- 1684—1694 Hochmeister des Deutschen Ordens
- 1691—1694 Bischof von Worms
- 1694—1732 Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg
- 1683—1732 Bischof von Breslau
- 1694—1732 Bischof von Worms
- 1694—1732 Hochmeister des Deutschen Ordens

gelten lassen; durch diese Kumulationen wurde immer finanziell bedrängten Bischöfen unter die Arme gegriffen. Eigenartig berührt aber der an erster Stelle genannte Grund: Deutschland ist zur Zeit in zwei Parteien gespalten; der Heilige Stuhl muß sich nach Kräften aus dem Streit heraushalten; er darf nicht durch Eligibilitätsbrevien einseitig Partei ergreifen. — Diesem Argument könnte man glauben, wäre Bayern in den vorangegangenen Jahren nicht ostentativ bevorzugt worden.

1716—1729 Erzbischof von Trier

1729—1732 Erzbischof von Mainz

Seit 1732 Franz Georg v. Schönborn

seit 1732 Erzbischof von Trier

seit 1732 Bischof von Worms

Die Kandidatur dieser Kirchenfürsten in Ellwangen war jeweils vom Wiener Hof unterstützt oder betrieben worden. Dieser bemühte sich auch um die päpstliche Konfirmation. Wie stark bei Österreich finanzielle Überlegungen bestimmend waren, zeigen vor allem die Verhandlungen von 1732. Die Einkünfte aus der Fürstpropstei (und anderen Pfründen) wurden von den „Pensionen“ und Subsidiën abgezogen, die der Wiener Hof dem Erzbischof nach seiner Trierer Wahl zugesagt hatte (dazu die Konferenzprotokolle des Jahres in Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Staatskanzlei, besonders 1732 Juni 23).